

# Amtsblatt

## für die Stadt Angermünde

Angermünde, 22. Juni 2018 | Nummer 6/2018 | 28. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen

- Achtung – Änderung im Straßenverzeichnis:  
2. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung, sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren in der Stadt Angermünde (Straßenreinigungssatzung) mit geändertem Straßenverzeichnis.....Seite 1
- Jahresabschluss 2015 und Entlastung Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015.....Seite 9
- Widmungsverfügung .....Seite 10
- Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kv-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH
  - Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte .....Seite 10
- Bodenordnungsverfahren Schönermark – Vorläufige Besitzeinweisung.....Seite 12

### Amtliche Mitteilungen

- Badestellen der Stadt Angermünde.....Seite 14
- Mitteilung der Stadtverwaltung – Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung.....Seite 14
- Neuerungen für Hundehalter im Bereich Angermünde .....Seite 14
- Sprachkenntnisse im Test .....Seite 14
- Mitteilung des Fundbüros .....Seite 15
- Information über bodenkundliche Kartierung der öffentlichen Flur .....Seite 15
- Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e. V.....Seite 16

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Achtung – Änderung im Straßenverzeichnis: 2. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung, sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren in der Stadt Angermünde (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit § 47 und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 13.12.2017 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung, sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren in der Stadt Angermünde (Straßenreinigungssatzung; Ausfertigung vom 28.11.2013) beschlossen:

#### § 1 Änderungen

1. *Der § 5 Benutzungsgebühren Abs.2 wird wie folgt neu gefasst:*
  - (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und des Winterdienstes, sowie auf die Reinigung und den Winterdienst der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er beträgt 25 v. H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes im Gemeindegebiet.
2. *Der § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:*
  - (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Quadratwurzel Grundstücksfläche (Absätze 1 bis 3)
    - für die Reinigung der Fahrbahn (ohne Winterdienst) 2,66 €.

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

Wird vierzehntägig oder weniger gereinigt, halbiert sich der entsprechende Gebührenanteil bzw. wird der Gebührenanteil entsprechend angepasst, wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht er sich entsprechend.

- Die Jahresgebühr für den Winterdienst der Fahrbahn beträgt je Meter der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche 0,29 €.

3. Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Angermünde wird gemäß Anlage zu dieser 2. Änderungssatzung festgesetzt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung, sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren in der Stadt Angermünde (Straßenreinigungssatzung) tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Angermünde, den 14.12.2017

Bewer  
Bürgermeister

(Siegel)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, 14.12.2017

Bewer  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren in der Stadt Angermünde (Straßenreinigungssatzung; Ausfertigung vom 04.12.2015) vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, 14.12.2017

Bewer  
Bürgermeister

(Siegel)

**Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Angermünde**

Erläuterungen

Spalte 1 (Straßenname)

Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungs-, Winterwartungs- und Gebührenpflicht

Spalte 2 (Straßenart)

1. Anliegerstraßen in geschlossener Ortslage

2. Straßen in geschlossener Ortslage, die höherrangiger als Anliegerstraßen sind
3. Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage

Spalten 4 und 5 (Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

- 1 = Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterwartung,
- 2 = Reinigung der Fahrbahn ohne Winterwartung ,
- 3 = nur Winterwartung der Fahrbahn.

**Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Angermünde**

**Straßen in der Kernstadt**

Straßenname	Straßenart	Anzahl der Reinigung pro Woche	Leistungserbringung durch	
			die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
Ahornweg	1	0,5	3	2
Alte Templiner Straße	1	0,5	3	2
Am Kamp	1	0,5	3	2
Am Klärwerk	3		3	-
Am Krötenberg	1	0,5	3	2

## – Amtliche Bekanntmachungen –

Straßenname	Straßenart	Anzahl der Reinigung. pro Woche	Leistungserbringung durch	
			die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
Am Plattenwerk	1		3	-
Am Tanger	1	1	3	2
Am Waldrand	1	0,5	3	2
An der MTS	1	0,5	3	2
An d. Umgehungsstraße	1	0,5	3	2
Bahnhofplatz	2	1	1	-
Bergstraße	1	0,5	3	2
Berliner Straße (Eisenbahnbrücke bis Kirchgasse)	2	1	1	-
Berliner Straße (Kirchgasse bis Prenzlauer Str.)	2	1	1	-
Berliner Tor (Stichwege)	1	0,5	3	2
Birkenallee	1	1	3	2
Birkenweg	1	1	3	2
Bleiche	1	1	3	2
Blumenberger Mühlen Weg	1	0,5	3	2
Brüderstraße	2	0,5	1	-
Büchnerstraße	1	1	3	2
Ehm-Welk-Straße	1	1	3	2
Erlenweg	1	1	3	2
Ernst-Kamieth-Straße	1	0,5	3	2
Espelkamper Weg	1	1	3	2
Emaillegasse	1	0,5	1	-
Fischerstraße (Berliner Str. bis Wasserstr.)	2	0,5	1	-
Fischerstraße (Seestraße bis Jägerstr.)	1	0,5	1	-
Freiligrathstraße	2	1	3	2
Gartenstraße	2	0,5	1	-
Gehegemühle	3	-	3	-
Georg-Wolff-Straße	1	12 p.a.	1	-
Goethestraße	1	0,5	3	2
Grundmühlenweg	2	6 p.a.	1	-
Gustav-Bruhn-Straße	1	0,5	3	2
Heinestraße	1	1	3	2
Heinrichstraße (Hauptzug von Bahnhofplatz bis Gymnasium)	1	0,5	1	-
Heinrichstraße (Rest)	1	1	3	2
Herweghstraße	1	1	3	2
Hoher Steinweg	2	1	1	-
Jägerstraße	1	0,5	1	-
Jahnstraße (Pestalozzistr. bis Bergstraße)	1	1	3	2
Jahnstraße (Bergstraße bis Grundmühlenweg)	2	12 p.a.	1	-
Joachimsthaler Straße	1	0,5	3	2
Kapellenweg	1	0,5	3	2
Karlstraße	2	0,5	1	-
Kastanienallee	2	0,5	3	2
Kirchgasse	1	1	1	-
Klostergasse	1	1	1	-
Klosterplatz	1	1	1	-
Klosterstraße	2	0,5	1	-
Leistenhof	1	-	3	-
Lösnergasse	1	1	1	-
Lügder Weg	1	0,5	3	2
Markt	2	1	1	-
Martinsgasse	1	1	3	2

– Amtliche Bekanntmachungen –

Straßenname	Straßenart	Anzahl der Reini- g. pro Woche	Leistungserbringung durch	
			die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
Martinsplatz	1	1	3	2
Mittelweg (L28 bis Pumpwerk)	1		3	-
Mudrowweg	2	1	3	2
Mürower Weg L28	2	-	3	-
Nordring	1	6 p.a.	1	-
Oberwall	1	1	3	2
Oderberger Straße (Berliner Str. bis Str. d. Friedens)	1	1	3	2
Oderberger Straße (Str. d. Friedens bis Ortsausgang)	2	12 p.a.	1	-
Parkweg	1	0,5	3	2
Pestalozzistraße	2	12 p.a.	1	-
Prenzlauer Straße (Berliner Str.– bis Mürower Weg L28)	2	0,5	1	-
Prenzlauer Straße (Mürower Weg L28 bis Ende Ortslage)	2	0,5	1	-
Puschkinallee	2	0,5	1	-
Richtstraße	1	0,5	1	-
Ring	1	1	1	-
Rosenstraße	2	1	1	-
Rudolf-Breitscheid-Str. (Hauptzug von Puschkinallee bis Haus Nr. 72)	2	0,5	1	-
Rudolf-Breitscheid-Str. (Hauptzug Rest)	2	1	3	-
Rudolf-Breitscheid-Str. (Stichwege bei Wohnblocks und im Bereich Am Tanger)	1	1	3	2
Rudolf-Harbig-Straße	1	12 p.a.	1	-
Scharfrichtergasse	1	0,5	1	-
Schillerplatz	1	1	3	2
Schleusenstraße	2	0,5	1	-
Schloßwall	1	1	1	-
Schmargendorfer Weg	2	0,5	3	2
Schwedter Straße (Klosterstr. bis Umgehungsstraße)	2	0,5	1	-
Schwedter Straße (von Einmünd. Mudrowweg Richtung Schwedt bis Ende geschlossene Ortslage)	2	6 p.a.	1	-
Schwedter Straße (Mudrowweg bis Herweghstr.)	1	-	3	-
Seestraße	1	0,5	1	-
Sternfelder Straße (Puschkinallee bis Birkenallee)	2	1	3	2
Sternfelder Straße (Birkenallee Richtung Sternfelde)	1	1	3	2
Sternfelder Straße (rückwärtiger Erschließungsweg)	1	1	-	2
Straße d. Friedens (Hauptzug)	2	0,5	1	-
Straße d. Friedens (Rest)	1	1	3	2
Südring	1	6 p.a.	1	-
Templiner Straße (Hauptzug von Prenzl.Str. bis O-Umgehung)	2	12 p.a.	1	-
Templiner Straße (Bereich der Wohnblocks)	1	1	3	2
Trifftstraße	1	1	3	2
Unterwall	1	1	3	2
Wallgarten	1	0,5	3	2
Wasserstraße	2	1	1	-
Werner-Seelenbinder-Str.	1	0,5	3	2
Wiesenstraße	1	0,5	3	2
Zuchenberger Straße	1	0,5	3	2
Zum Wollletzsee	3	-	3	-
Zur Stadtmauer	1	1	1	-

## – Amtliche Bekanntmachungen –

Straßenname	Straßenart	Anzahl der Reini- g. pro Woche	Leistungserbringung durch	
			die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
<b>Straßen in den Ortsteilen</b>				
<u>Straßen im Ortsteil Altkünkendorf</u>				
Althüttendorfer Str. (Grumsin)	3	0,5	3	2
Altkünkendorfer Straße	2	1	3	2
Pflasterdamm	1	0,5	3	2
Schmargendorfer Str. (Louisenhof)	3	0,5	3	2
Wirtschaftshof	1	0,5	3	2
Wolletzer Straße	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Biesenbrow</u>				
Briester Weg	3	0,5	3	2
Heidenstraße	2	1	3	2
Hirtenende	1	0,5	3	2
Hofende	1	0,5	3	2
Leopoldsthaler Straße	3	0,5	3	2
Schäfereweg	3	0,5	3	2
Springende	1	0,5	3	2
Weinbergweg	3	0,5	3	2
Ziegeleiende	1	0,5	3	2
Zollende	2	1	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Bölkendorf</u>				
Bölkendorfer Straße (Ortsdurchfahrt)	2	1	3	2
Bölkendorfer Straße (Stich NordOst)	1	0,5	3	2
Bölkendorfer Straße (Stich Ost)	1	0,5	3	2
Bölkendorfer Straße (West Anger)	1	0,5	3	2
Bölkendorfer Straße (Süd)	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Bruchhagen</u>				
Frauenhagener Weg	1	0,5	3	2
Schöne Aussicht	2	0,5	3	2
Straße zum Ausbau (Ortslage)	2	0,5	3	2
Straße zum Ausbau (Vorwerk)	3	0,5	3	2
Welsower Damm	2	0,5	3	2
Zum Sernitzbruch	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Crussow</u>				
Angermünder Straße (Hauptzug)	2	1	3	2
Angermünder Straße (um Feuerwehr)	1	0,5	3	2
Steinstraße	1	0,5	3	2
Felchower Straße (Angermünder Str. bis Str. nach Neuhof)	2	1	3	2
Felchower Straße (Str. nach Neuhof bis Wirtschaftshof)	3	0,5	3	2
Gellmersdorfer Straße (Hauptzug)	2	1	3	2
Zum Park	1	0,5	3	2
Henriettenhofer Straße	1	0,5	3	2
Neuhofer Straße	2	1	3	2
Sandangerweg	1	0,5	3	2

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

Straßenname	Straßenart	Anzahl der Reinig. pro Woche	Leistungserbringung durch	
			die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
<u>Straßen im Ortsteil Dobberzin</u>				
Am Gutshof	1	0,5	3	2
Am Mündesee	1	0,5	3	2
Dobberziner Dorfstraße (B2 Richtung Stolpe)	2	1	3	2
Dobberziner Dorfstraße (B2 Richtung Mündesee)	2	1	3	2
Kerkower Straße (B2 bis Einmündung Dobb. Dorfstr.)	2	0,5	3	2
Kerkower Straße (Einmündung Dobb.Dorfstr. bis Ende Ortslage)	1	0,5	3	2
Poststraße	1	0,5	3	2
Schwedter Straße	2	12 p.a.	1	-
<u>Straßen im Ortsteil Frauenhagen</u>				
Alte Dorfstraße	2	1	3	2
Zum Gutshof	1	0,5	3	2
Am Hang	1	0,5	3	2
An der Welse (Hauptzug von Alte Dorfstraße bis Ende Ortslage)	2	1	3	2
An der Welse (Stichweg)	1	0,5	3	2
An der Welse (Hauptzug Rest ab Ende Ortslage)	3	0,5	3	2
Breitenteicher Mühle	3	0,5	3	2
Mürower Straße (Ortslage)	2	1	3	2
Neue Dorfstraße	2	1	3	2
Pinnower Straße (Hauptzug von Mürower Straße bis Ende Ortslage)	2	1	3	2
Pinnower Straße (Ringstraße)	3	0,5	3	2
Schmiedestraße	2	1	3	2
Schönermarker Straße (Ortslage)	2	1	3	2
Wilhelmshof	3	0,5	3	2
Zum Sandberg	1	0,5	3	2
Zum Windrad	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Gellmersdorf</u>				
Am Stadtberg	3	0,5	3	2
Kirchweg	1	0,5	3	2
Kreisstraße Richtung Neukünkendorf	2	1	3	2
Parsteiner Weg (von Kirchweg bis Weg nach Lüdersdorf)	2	1	3	2
Parsteiner Weg (von Weg nach Lüdersdorf bis Ende Ortslage)	1	0,5	3	2
Sandhaus	1	0,5	3	2
Stolper Straße (Hauptzug)	2	1	3	2
Stolper Straße (Stich PCK Objekt)	1	0,5	3	2
Straße nach Crussow (Ortslage)	2	1	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Görlsdorf</u>				
Am Postbruch	1	0,5	3	2
Am Wald (Ringstraße)	1	0,5	3	2
An der Schneebeerenhecke	1	0,5	3	2
Apfelallee (Hauptzug)	2	1	3	2
Apfelallee (Stich von Hauptzug bis Am Wald)	1	0,5	3	2
Birnenallee (Hauptzug)	2	1	3	2
Birnenallee (Stichweg)	1	0,5	3	2
Parkstraße	2	1	3	2
Wasserplatz	1	0,5	3	2

## – Amtliche Bekanntmachungen –

Straßenname	Straßenart	Anzahl der Reinigung. pro Woche	Leistungserbringung durch	
			die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
<u>Straßen im Ortsteil Greiffenberg</u>				
Bahnhofstraße	2	1	3	2
Breite Straße (Hauptzug)	2	1	3	2
Breite Straße (Stich Friedhof)	1	0,5	3	2
Burgstraße (Hauptzug)	2	1	3	2
Burgstraße (Hohlweg)	1	0,5	3	2
Burgstraße (Unterhof)	2	1	3	2
Kirchstraße	1	0,5	3	2
Peetzig-Steinhöfler-Weg (Ortslage)	2	1	3	2
Peetzig	1	0,5	3	2
Siedlung (Ortslage)	2	1	3	2
Wiesenweg	1	0,5	3	2
Zolldamm	2	1	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Günterberg</u>				
Chausseestraße	1	0,5	3	2
Dorfmitte	2	1	3	2
Neu Günterberg	3	0,5	3	2
Unterhof (von Burgstraße bis Zum Werder)	2	1	3	2
Unterhof (Stichstraßen)	1	0,5	3	2
Zum Werder (Ortslage)	2	1	3	2
Zum Werder (Rest)	3	0,5	3	2
Zum Kietz (Hauptzug von Dorfmitte bis Ende Ortslage)	2	1	3	2
Zum Kietz (Stichweg)	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Herzsprung</u>				
Am Feldrain	1	0,5	3	2
Am Wiesengrund	2	1	3	2
Augustenfelde	3	0,5	3	2
Lindenstraße (Hauptzug)	2	1	3	2
Lindenstraße (Stichweg)	1	0,5	3	2
Zum Parsteinsee (Landesstr. L283)	2	1	3	2
Zum Parsteinsee (von L283 bis Ende Ortslage)	2	1	3	2
Zum Parsteinsee (von Ende Ortslage bis Poller Badestelle)	3	0,5	3	2
Zur Feuerwehr	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Kerkow</u>				
Bauernweg	1	0,5	3	2
Görlsdorfer Straße	2	1	3	2
Greiffenberger Straße	2	1	3	2
Kerkower Dorfstraße (Greiffb. Str. bis Schwarzer Weg)	2	1	3	2
Kerkower Dorfstraße (Schwarzer Weg bis Ende Ortslage)	1	0,5	3	2
Schwarzer Weg (Kerkower Dorfstraße bis Ende Ortslage)	2	1	3	2
Welsower Straße (Ortslage)	2	1	3	2
Wirtschaftsweg	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Mürow</u>				
Am Schloßpark	2	1	3	2
Angermünder Weg	2	1	3	2
Diestelweg	1	0,5	3	2
Dobberziner Weg	2	1	3	2

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

Straßenname	Straßenart	Anzahl der Reini- g. pro Woche	Leistungserbringung durch	
			die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
Hauptstraße (Hauptzug v. Angerm. Weg Richtung Frauenhagen)	2	1	3	2
Hauptstraße (Angerm. Weg bis Am Schloßpark)	2	1	3	2
Hauptstraße (Stichwege)	1	0,5	3	2
Neuer Weg (Dobberziner Weg bis Diestelweg)	2	1	3	2
Neuer Weg (Diestelweg bis Ende)	1	0,5	3	2
Oberdorf (Nord-Süd)	1	0,5	3	2
Oberdorf (Ost-West)	2	1	3	2
Seeweg	1	0,5	3	2
Straße am Dorfteich	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Neukünkendorf</u>				
Ausbau	3	0,5	3	2
Lindenhof	1	0,5	3	2
Straße am Haussee (Hauptzug)	2	1	3	2
Straße am Haussee (Stichwege)	1	0,5	3	2
Straße am Spielplatz	1	0,5	3	2
Wilhelmsfelde	1	0,5	3	2
Wilhelmsfelder Straße (Ortslage)	2	1	3	2
Wilhelmsfelder Straße (Ende Ortslage bis Wilhelmsfelde)	3	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Schmargendorf</u>				
Am Dorfteich	1	0,5	3	2
Am Mühlenberg	1	0,5	3	2
Angermünder Landweg	1	0,5	3	2
Zum Dorfanger	2	1	3	2
Heideweg	1	0,5	3	2
Herzsprunger Weg (Stich)	1	0,5	3	2
Herzsprunger Weg (Hauptzug)	2	1	3	2
Klosterbrückenweg	1	0,5	3	2
Rotdornstraße	1	0,5	3	2
Schmiededamm	2	1	3	2
Waldweg (Ortslage)	1	0,5	3	2
Waldweg (ab Ende Ortslage)	3	0,5	3	2
Ziethener Weg	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Schmiedeberg</u>				
Dorfstraße (Hauptzug von nördl. Einmündung B198 bis Ende Ortslage Richtung Wilmersdorf)	1	0,5	3	2
Dorfstraße (innerer Zubringer von südl. Einmündung B198 bis Hauptzug)	2	0,5	3	2
Dorfstraße (Stich- und Ringwege an Hauptzug und innerem Zubringer)	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Steinhöfel</u>				
Friedrichsfelder Straße (Hauptzug)	2	0,5	3	2
Friedrichsfelder Straße (Ring)	1	0,5	3	2
Koppel	1	0,5	3	2
Neuhaus	1	0,5	3	2
Peetzig-Steinhöfler-Weg (Ortslage)	2	0,5	3	2
Steinhöfler Straße	2	1	3	2

## – Amtliche Bekanntmachungen –

Straßenname	Straßenart	Anzahl der Reinigung. pro Woche	Leistungserbringung durch	
			die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
<u>Straßen im Ortsteil Stolpe</u>				
Am Kanal	1	0,5	3	2
Am Schlangenbruch	1	0,5	3	2
Am süßen Grund	2	1	3	2
Leopold-v.-Buch-Str.( Hauptzug von Beginn Ortslage bis Stadtweg)	2	1	3	2
Leopold-v.-Buch-Str.( Hauptzug von Stadtweg bis Schöneberger Straße)	2	1	3	2
Leopold-v.-Buch-Str. (Stich Schlangenbruch)	1	0,5	3	2
Linde	1	0,5	3	2
Scheunenweg	1	0,5	3	2
Schöneberger Straße	2	1	3	2
Sportplatzzufahrt	1	0,5	3	2
Stadtweg (von L.-v.-Buch-Str. bis Am süßen Grund)	2	1	3	2
Stadtweg (von Am süßen Grund bis Ende Ortslage)	1	0,5	3	2
Waldquelle	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Welsow</u>				
Am Töpferberg (v. Ortseing. aus Richtung Kerkow bis Bruchhag.Weg)	2	1	3	2
Am Töpferberg (Bruchhagener Weg bis Ortsausgang Richt. Mürow)	1	0,5	3	2
Am Töpferberg (Stichwege)	1	0,5	3	2
Bruchhagener Weg (Hauptzug)	2	1	3	2
Bruchhagener Weg (Stichweg)	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Wilmersdorf</u>				
Schmiedeberger Weg	2	0,5	3	2
Steinhöfler Weg	1	0,5	3	2
Straße zum Bahnhof	1	0,5	3	2
Wilmersdorfer Straße	2	1	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Wolletz</u>				
Zur Apfelallee (Hauptzug)	2	1	3	2
Zur Apfelallee (Stichweg)	1	0,5		2
Zur Kastanienallee (Hauptzug)	2	1	3	2
Zur Kastanienallee (Stich Sportplatz)	1	0,5	3	2
Zur Welse (bis Bitumenradweg)	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Zuchenberg</u>				
Lindenallee	1	0,5	3	2

**Bekanntmachungen****Jahresabschluss der Stadt Angermünde zum 31.12.2015 –  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. BV-027/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte auf ihrer Sitzung am 23.05.2018 den Jahresabschluss der Stadt Angermünde zum 31.12.2015 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Jahresabschluss 2015. Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Finanzverwaltung im Rathaus, Markt 24, Zimmer 2.7 aus.

Angermünde, den 06.06.2018

Bewer  
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 -  
Beschluss – Nr. BV-028/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung entschied auf ihrer Sitzung am 23.05.2018 über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 und fasste nachstehenden Beschluss:

Angermünde, den 06.06.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

Bewer  
Bürgermeister

**Widmungsverfügung:**

Gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz erhält die auf dem Grundstück Gemarkung Angermünde, Flur 9, Flurstück 810 befindliche Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Sie wird in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft und der Allgemeinheit für den öffentlichen Kfz-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr zur Verfügung gestellt. Die Widmung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Verkehrsübergabe wirksam.

oder zur Niederschrift bei der Stadt Angermünde, Der Bürgermeister, Markt 24 in 16278 Angermünde einzulegen.

Angermünde, den 01.06.2018

Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen die vorstehende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich

Bewer  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung  
Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung –  
sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte  
Az.: 27.2-1-15**

**hier: ergänzendes Verfahren**

**I.**

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 3. August 2016 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erließ am 17. Juli 2014 auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 27.2-1-15) gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 VwVfG i. V. m. VwVfGBbg für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte. Mit Planergänzungsbeschluss vom 1. Oktober 2015 wurde der Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. Januar 2016 (Az.: BVerwG 4 A 5.15) den Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Konkret beanstandete das Bundesverwaltungsgericht die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete

„Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“.

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung führten aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015. Die festgestellten Mängel können in Anwendung der Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG durch ein ergänzendes Verfahren zum Zwecke der Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die fünf genannten Schutzgebiete behoben werden. Entweder kann dabei der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben Uckermarkleitung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete führt, oder das Vorhaben kann im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Damit diese Prüfung stattfinden kann, hat die 50Hertz Transmission GmbH die Durchführung des ergänzenden Verfahrens beantragt.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Die Zuständigkeit schließt die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach den Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG mit ein.

Das mit Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 planfestgestellte Vorhaben hat die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung vom Umspannwerk

## – Amtliche Bekanntmachungen –

Bertikow (südlich von Prenzlau) zum Umspannwerk Neuenhagen (östlich von Berlin) zum Gegenstand. Die Freileitung hat eine Länge von ca. 115,1 km und umfasst die Errichtung von 341 Masten mit unterschiedlichen Masttypen. In kleinräumigen Abschnitten ist die Mitnahme von 110- bzw. 380-kV-Leitungen vorgesehen. Nordöstlich der PCK Raffinerie GmbH bei Schwedt wird eine sogenannte Dreiecksauflösung realisiert, um künftig die Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden zu ermöglichen. Unmittelbar vor dem Umspannwerk Neuenhagen ist ein Abschnitt der 110-kV-Leitung Neuenhagen – Bernau 1/2 zurückzubauen und ca. 50 m östlich der bisherigen Trasse neu zu errichten. Weiter sind als Folgemaßnahmen die Änderung der Ferngasleitung FGL 304 und einer Abwasserleitung DN 150 PE erforderlich. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist in Trassenabschnitten mit möglicher Kollisionsgefahr für Vögel eine optische Markierung der Leiterseile zur Verbesserung der Sichtbarkeit vorgesehen. Weiterhin soll der zeitnahe Rückbau von bestehenden 220-kV-Leitungen in den Vogelschutzgebieten „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ im Interesse des Vogelschutzes erfolgen.

Das ergänzende Verfahren führt nicht zu einer Änderung des Vorhabens, seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen.

Ebenso führt das ergänzende Verfahren nicht zu einer Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter.

Das ergänzende Verfahren dient vielmehr dazu, die erforderliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ zu wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen. Zu diesem Zweck hat die 50Hertz Transmission GmbH Planunterlagen mit der Bezeichnung Planergänzung vorgelegt. Es handelt sich im Wesentlichen um die neuen Verträglichkeitsstudien, Berichte über aktuelle Kartierungen und Ergänzungen zu den artenschutzrechtlichen Betrachtungen und zur Umweltverträglichkeit.

Für das gegenständliche Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Deshalb wurde im abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der alten Fassung (a. F.) durchgeführt. Dazu wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 16. August 2010 bis einschließlich 27. September 2010 öffentlich ausgelegt. Die danach von der Vorhabenträgerin mehrfach geänderten Planunterlagen wurden wiederholt öffentlich ausgelegt.

Diese Planunterlagen wurden nunmehr im ergänzenden Verfahren mit Vorlage vollständig neuer Verträglichkeitsprüfungen für die betreffenden Schutzgebiete erneut geändert. Alle geänderten Planunterlagen wurden jeweils vollständig als neue Planunterlage vorgelegt. Sie sind auf dem jeweiligen Deckblatt durch den Begriff „Planergänzung“ gekennzeichnet.

Die Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss in der Gestalt, die er durch das ergänzende Verfahren erhalten wird, dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf. Dies gilt auch für einen Planergänzungsbeschluss als Abschluss des ergänzenden Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss und ein Planergänzungsbeschluss bilden in rechtlicher Hinsicht eine Einheit.

### II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellt auch für das ergänzende Verfahren gemäß § 5 UVP n. F. (bisher § 3a UVP a. F.) fest, dass für das Vorhaben gemäß § 6 UVP n. F. (bisher § 3b UVP a. F.) i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVP n. F. die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-Pflicht).

Da es sich beim ergänzenden Verfahren um ein neues Verwaltungsverfahren handelt, ist für das ergänzende Verfahren entsprechend § 74 UVP n. F. die aktuelle Fassung dieses Gesetzes maßgeblich.

Die hiermit für das ergänzende Verfahren eingeleitete Anhörung (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 ff. EnWG, § 72 ff. VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Gegenstand des ergänzenden Verfahrens sind, nach § 18 UVP n. F. (bisher § 9 UVP a. F.) dar.

Die von der 50Hertz Transmission GmbH für das ergänzende Verfahren eingereichten Planunterlagen umfassen:

- eine Erläuterung zur Planergänzung und eine Übersicht über die eingereichten Unterlagen,
- als neue Unterlage: eine ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan,
- als neue Unterlage: einen UVP-Bericht – ergänzende Unterlage zum UVP (neue Fassung),
- ohne inhaltliche Änderung: die Umweltverträglichkeitsstudie Stufe II (UVS II) aus dem Planfeststellungsverfahren,
- als neue Unterlagen: jeweils separate Verträglichkeitsstudien für die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ sowie die FFH-Vorprüfung zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen,
- als neue Unterlagen: jeweils separate Verträglichkeitsstudien für die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“,
- als neue Unterlage: eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Vogelschutzgebiete „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“,
- als neue Unterlage: einen Erläuterungsbericht Kohärenzmaßnahmen,
- ohne inhaltliche Änderung: Sonderuntersuchung Flora und Fauna aus dem Planfeststellungsverfahren,
- als neue Unterlagen: Aktualisierung Sonderkartierung Zugvögel, Brutvögel 380-kV-Trasse, ausgewählter (v. a. nachaktiver) Brutvogel-Arten und Brutvögel 220-kV-Trasse,
- als neue Unterlagen: ergänzende Unterlage zum Artenschutzbeitrag und Artenschutzbeitrag (ASB) zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen.

Die vorgenannten Planunterlagen des ergänzenden Verfahrens liegen in der Zeit vom **16. Juli 2018 bis einschließlich 15. August 2018** bei

Stadt Angermünde  
FB Planen & Bauen  
Dachgeschoss – 301 Beratungsraum  
Heinrichstraße 12  
16278 Angermünde

von Montag bis Freitag während der Dienststunden von

Montag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen des ergänzenden Verfahrens auch im Internet über [www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de) (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren / Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch den Gegenstand des ergänzenden Verfahrens und die dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen berührt werden, kann gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG und § 21 Abs. 1 und 2 UVP n. F. während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen, spätestens **bis einschließlich 17. September 2018**, schriftlich (Posteingang) oder zur Niederschrift Äußerungen und Ein-

## – Amtliche Bekanntmachungen –

wendungen gegen die Ergänzung des Verfahrens und die dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen bei der

Stadt Angermünde  
FB Planen & Bauen  
Heinrichstraße 12  
16278 Angermünde

oder dem

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe,  
Inselstraße 26,

03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde)

erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 EnWG, § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zur Ergänzung des Verfahrens und den dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 ff. EnWG, § 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die 50Hertz Transmission GmbH als Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zur Ergänzung des Verfahrens und die dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen mit dem Träger des Vorha-

bens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die 50Hertz Transmission GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der 50HertzTransmission GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im ergänzenden Verfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über den Abschluss des ergänzenden Verfahrens und die im ergänzenden Verfahren erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen der Erlass eines Planergänzungsbeschlusses, der den bereits ergangenen Planfeststellungsbeschluss bestätigt oder modifiziert, oder ein Versagungsbeschluss in Betracht.

Der Planergänzungsbeschluss wird der 50Hertz Transmission GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43b EnWG, § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die 50Hertz Transmission GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43b EnWG, § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

### III.

Die bereits in Kraft getretene Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG gilt weiterhin fort. Der 50Hertz Transmission GmbH steht weiterhin nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Angermünde, den 28.05.2018

## Öffentliche Bekanntmachung – Bodenordnungsverfahren Schönermark

### Aktenzeichen: 3-004-Q

### Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Schönermark, Landkreis Uckermark, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurneuordnungsbehörde folgende

#### Anordnung

1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 63 Absatz 2 LwAnpG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 65 FlurbG<sup>2</sup> in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01. August 2018** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Über-

leitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.

3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 11.06.2018 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstü-

## – Amtliche Bekanntmachungen –

- cke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG). Die an den Einlageflächen bestehenden Pacht- und Nutzungsrechte setzen sich an den Abfindungsflächen der jeweiligen Verpächter/Eigentümer fort.
4. Die vorläufige Besitzeinweisung wird in den Flurbereinigungs- und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen (Anlage 1), die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Zuteilungskarte (Anlage 2) und der Liste der Abfindungsflächen (Anlage 3)

**vom 12.07.2018 bis zum 26.07.2018**

im **Amt Oder-Welse** und in der **Stadtverwaltung Angermünde**  
**Gutshof 1** **Heinrichstraße 12**  
**16278 Pinnow** **16278 Angermünde**

jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Ferner können die vorgenannten Unterlagen während der o. g. Frist beim **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Prenzlau, Zimmer 101**

**Grabowstraße 33**  
**17291 Prenzlau**

jeweils Montag bis Donnerstag von 9:00-12:00 Uhr und 12:30-15:00 Uhr eingesehen werden.

5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau zu stellen.
6. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG).
7. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

8. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der VwGO<sup>3</sup> angeordnet.

### Gründe

Der vollständige Text der Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung und der sofortigen Vollziehung liegt gemäß Punkt IV dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Prenzlau**  
**Grabowstraße 33**  
**17291 Prenzlau**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 11.06. 2018

Im Auftrag

  
 Benthin

*Referatsleiter Bodenordnung*

*Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung*  
*Landentwicklung und Flurneuordnung*

*Referat Bodenordnung*



### Anlagen

1. Überleitungsbestimmungen
2. Zuteilungskarte (ausgelegt gemäß Ziffer 4)
3. Liste der Abfindungsflächen (ausgelegt gemäß Ziffer 4)

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586))

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>3</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

– Amtliche Mitteilungen –

## Badestellen der Stadt Angermünde

In Wahrnehmung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt Angermünde informiere ich hiermit durch öffentliche Bekanntmachung darüber, dass die Stadt Angermünde die öffentliche Einrichtung „Strandbad Wolletzsee“ als Badeanlage (Badeanstalt) betreibt und unterhält.

An allen anderen Gewässern im Gebiet der Stadt Angermünde betreibt und unterhält die Stadt Angermünde **keine** Badestellen [„wilde (geduldete) Badestellen oder offene (gestattete) Badestellen mit bekanntermaßen regem Badebetrieb], die der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt Angermünde unterliegen.

Das Baden an diesen Gewässern geschieht im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 43 Abs.1 BbgWG<sup>1</sup> an diesen Stellen **auf eigene Gefahr**.

Angermünde, den 23.05.2018

F. Bewer  
Bürgermeister

<sup>1</sup>BbgWG: Brandenburgische Wassergesetz in der Fassung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017

## Mitteilung der Stadtverwaltung Angermünde – Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung

Ab 01.07.2018 werden die Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung auf zwei Tage in der Woche begrenzt.

Die Sprechzeiten bei Herrn Deinert in der Heinrichstraße 12 sind jeweils

**Dienstag von 9:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr**

**sowie**

**am Donnerstag von 9:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr**

Für Gewerbetreibende steht Herr Deinert auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.

Damit möchten wir die direkten Bürger-Sprechzeiten von den Arbeitszeiten auf den Friedhöfen klar abgrenzen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

F. Bewer  
Bürgermeister

## Neuerungen für Hundehalter im Bereich Angermünde

Ab 01.07.2018 werden alle An- und Abmeldungen von Hundehaltungen im Geltungsbereich von Angermünde sowie der Ortsteile im Ordnungsamt der Stadt Angermünde, Heinrichstr. 12, entgegengenommen.

Bei persönlicher Anmeldung Ihrer Hundehaltung erhalten Sie sofort eine Steuermarke für Ihren Hund ausgehändigt.

Bei einer postalischen Anmeldung erhalten Sie die Steuermarke später mit dem Steuerbescheid zugesandt.

Zukünftig können Sie auch das erforderliche Führungszeugnis nach § 6 Abs. 1 Hundehalterverordnung im Ordnungsamt beantragen.

Die Gebühr für das Führungszeugnis beträgt 13,00 Euro.

Hinweis: **Alle** Hunde sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Aufnahme oder Abschaffung an- bzw. abzumelden.

Außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes hat der Halter dem Hund die Steuermarke anzulegen oder auf Verlangen Beauftragten der Stadt vorzulegen.

## Sprachkenntnisse im Test

Die Stadt Angermünde ruft auch in diesem Jahr wieder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung in den Kitas der Stadt Angermünde auf. Ausgebildete Fachkräfte in den Kitas der Stadt erfassen dafür ab September 2018 den Sprachstand aller zukünftigen ABC-Schützen des Schuljahres 2019/2020. Es werden auch die Kinder getestet, die keine Kita besuchen, die sogenannten „Hauskinder“.

Das Schulgesetz schreibt, anknüpfend an die Schulpflicht, die Teilnahmeverpflichtung aller Kinder an dieser Sprachstandsfeststellung fest.

Eltern, deren Kinder bereits eine Kita der Stadt Angermünde besuchen, können sich vor Ort über die Durchführung der Sprachstandsfeststellung informieren.

Die „Hauskinder“ werden in einer der vorhandenen Kitas getestet. Deren Eltern sind aufgerufen, sich zur Terminabsprache in einer Kita ihrer Wahl anzumelden.

Kommen Eltern der Verpflichtung zur Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung nicht nach, ist die Schule berechtigt, das zuständige Jugendamt zu informieren.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Stadtverwaltung Angermünde bei Frau Nowitzki, Tel. 03331/ 260036 oder Frau Kirsten, Tel. 03331/260065.

## – Amtliche Mitteilungen –

**Mitteilung des Fundbüros der Stadt Angermünde**

Im Fundbüro der Stadt Angermünde sind folgende Fundsachen zum Verkauf freigegeben.

Interessierte Bürger haben die Möglichkeit am 26.06.2018 nachstehende Fundsachen beim Ordnungsamt, Heinrichstr. 12 in Angermünde, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr käuflich zu erwerben.

**Kategorie Fahrrad**

Lfd. Nr.	Fundgegenstand	MODELL	AZ	Kaufpreis
1	Damenfahrrad 28 Zoll (Fahrradkorb vorn)		2/9/15	25,00 Euro
2	Damenfahrrad 26 Zoll (Fahrradkorb vorn)	Cityline	9/2/16	30,00 Euro
3	Mountainbike 24 Zoll		1/5/16	40,00 Euro
4	Herrenrad 26 Zoll	BUSTER	2/5/16	30,00 Euro
5	Damenrad 26 Zoll (Fahrradkorb vorn u. hinten)		7/6/16	30,00 Euro
6	Damenrad 26 Zoll (Fahrradkorb vorn)	SPRICK	13/6/16	35,00 Euro
7	Mountainbike	CONWAY	7/7/16	40,00 Euro
8	Damenfahrrad	PREMIO PEGASUS	4/8/16/2	50,00 Euro
9	Damenfahrrad 26 Zoll	MIFA	22/11/16	25,00 Euro
10	Klappfahrrad 20 Zoll	ALESA -FIT	15/2/17	40,00 Euro
11	Damenrad 26 Zoll	RAGAZ	28/3/17	25,00 Euro
12	Damenfahrrad 26 Zoll		17/8/17	25,00 Euro
13	Mountainbike	FISCHER	26/8/17	40,00 Euro
14	Mountainbike 28 Zoll	Trend	10/11/17	40,00 Euro
15	Damenfahrrad 26 Zoll (Fahrradkorb hinten)	ARISTON	15/11/17	40,00 Euro

**Kategorie Sonstiges**

Lfd. Nr.	Fundgegenstand	AZ	Kaufpreis
1	Rollator	30/3/17	10,00 Euro

B. Grewing

Sachbearbeiter

FB Wirtschaft und Ordnung

**Information über bodenkundliche Kartierung der öffentlichen Flur**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Dezernat Bodengeologie hat die Büros für Bodenkunde und Bodenwissenschaften (Freiberg) beauftragt, bodenkundliche Untersuchungen im Gebiet der Topographischen Karte 1:50000 (TK50) L3148 Eberswalde durchzuführen. Die Untersuchungen erfolgen im Rahmen der Bodenkundlichen Landesaufnahme von Brandenburg zur Erstellung der Bodenkarte BK50 L3148 Eberswalde. Die flächenhafte Darstellung der bodenkundlichen Verhältnisse im Land Brandenburg in Form von Bodenkarten ist eine unverzichtbare Informationsquelle für die Lösung bodenbezogener lokaler und regionaler kommerzieller und wissenschaftlicher Aufgabenstellungen in Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrswesen, Umwelt und Naturschutz.

Die erforderlichen Geländearbeiten (Kartierung) werden im Zeitraum vom 02.05.2018 bis 16.11.2018 von den Mitarbeitern der Büros für Bodenkunde/ Bodenwissenschaften durchgeführt.

Die bodenkundliche Kartierung ist mit Befahrung der öffentlichen Flur und der Durchführung von Bohrstocksondierungen (max. 2 m Tiefe) verbunden. Daher erfordern die Arbeiten das zeitweilige Betreten von Flurstücken, insbesondere der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen sowie das Befahren von Wald- und Feldwegen. Weiterhin werden im Verlauf der Arbeiten manue-

le Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben durchgeführt. Die Grundstücke im Bereich von Siedlungs- und Gewerbenutzung (Haus-, Hofgrundstücke) sind i. d. R. nicht von bodenkundlichen Untersuchungen betroffen und werden selbstverständlich ohne Erlaubnis nicht begangen.

Wir freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit in Ihrer Kommune. Weiterführende Auskünfte gibt das Büro für Bodenkunde, Voigtsdorf oder das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Dezernat Bodengeologie (Tel. 0355/48640-151, Dez.-Ltr. Bodengeologie Herr Dr. Kühn).

Mit freundlichen Grüßen,

i. A. Ralf Sinapius

Büro für Bodenkunde

Büro für Bodenwissenschaft

Voigtsdorf, 24. April 2018

**Karte siehe Seite 16**

– Amtliche Mitteilungen –



**Bekanntmachung der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e. V.**

Im Mai 2018 eröffnet die auf Grundlage des § 32 Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderte, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) für den Landkreis Uckermark.

Die Beratungsstelle in Schwedt an der Oder:  
16303, Handelsstrasse 11,  
<http://lag-selbsthilfe-bb.de/angebote/beratung/>  
Telefon: 03332 8334924

freut sich auf Ihre Anfragen telefonisch oder aber persönlich zu den Öffnungszeiten:

Di. und Do.	10:00-16:00 Uhr
Mi.	10:00-19:00 Uhr
Mo. und Fr.	nach Vereinbarung.

Die EUTB berät Sie nach dem Motto „Eine für alle“, das bedeutet, Sie erhalten in jeder EUTB Rat zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe. Die EUTB berät Sie auf „Augenhöhe“, wir unterstützen Sie, damit Sie eigene Entscheidungen treffen können.

Die EUTB ist unabhängig. Das bedeutet: Wir gehören nicht zu einem Amt, das Teilhabe-Leistungen bezahlt. Oder zu einer Firma die Teilhabe-Leistungen anbietet.

Wir beraten Sie zusätzlich zum Angebot anderer Beratungsstellen.

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde:**

**Der Bürgermeister**

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister  
Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde  
Telefon: (0 33 31) 26 00-0